

§9

(1) Die Fachschule wirkt durch eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und Räten sowie den Leitungen gesellschaftlicher Organisationen in den Bezirken und Kreisen aktiv an der planmäßigen Entwicklung des Territoriums mit. Über die Zusammenarbeit sind Verträge zwischen der Fachschule und den örtlichen Staatsorganen abzuschließen.

(2) Die Fachschule ist verpflichtet, die Aufgaben zur Planung der Investitionen und der Arbeitskräfte, zur Gestaltung der Arbeits-, Studien- und Lebensbedingungen der Fachschulangehörigen sowie bei weiteren wichtigen Maßnahmen, die auf die territoriale Entwicklung Einfluß haben, mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen abzustimmen und eng mit ihnen zusammenzuarbeiten.

(3) Die Fachschule hat zu sichern, daß die Fachschulangehörigen aktiv an der planmäßigen Gestaltung der gesellschaftlichen und geistig-kulturellen Entwicklung des Territoriums mitwirken.

III.

Leitung und Organisation der Fachschule

§10

(1) Die Fachschule wird von einem Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung und der kollektiven Beratung geleitet. Der Direktor ist dem Leiter des zentralen Organs rechenschaftspflichtig.

(2) Der Direktor ist für die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und für die Wahrung der Staatsdisziplin verantwortlich.

§11

(1) Der Direktor der Fachschule arbeitet eng mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen zusammen. Diese Zusammenarbeit ist besonders auf die sozialistische Bewußtseinsbildung und auf die Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie sowie auf die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen gerichtet.

(2) Zwischen dem Direktor und der Gewerkschaftsleitung der Fachschule sind zur Erfüllung der Aufgaben in Erziehung und Ausbildung, Weiterbildung und Forschung Betriebsvereinbarungen, zwischen dem Direktor und der FDJ-Leitung der Fachschule sind zur Durchführung des sozialistischen Studentenwettbewerbs Vereinbarungen abzuschließen.

§12

(1) Der Direktor der Fachschule hat zu sichern, daß die sozialistische Demokratie in allen Arbeitsbereichen weiterentwickelt wird, um die schöpferische Initiative der Fachschullehrer, Studenten, Arbeiter und Angestellten bei der Planung, Leitung, Durchführung und Kontrolle der Aufgaben in Erziehung, Aus- und Weiterbildung zu entfalten.

(2) Der Direktor entwickelt und festigt zur Erfüllung der Aufgaben die sozialistische Gemeinschaftsarbeit.

(3) Der Direktor ist verantwortlich für das ständige Zusammenwirken mit der sozialistischen Praxis, insbesondere mit Betrieben, Kombinat und WB, gesellschaftlichen Institutionen sowie den örtlichen Staatsorganen und Einrichtungen.

§13

Der Direktor der Fachschule wird nach vorheriger Zustimmung des Ministers vom Leiter des zentralen Organs berufen und abberufen.

§14

(1) Zur Unterstützung des Direktors der Fachschule werden von ihm nach Zustimmung des Leiters des zentralen Organs zwei Stellvertreter des Direktors der Fachschule (nachstehend Stellvertreter genannt) berufen bzw. abberufen. Einer der Stellvertreter wird mit der ständigen Vertretung beauftragt.

(2) Den Stellvertretern werden vom Direktor ständige und Zeitweilige Aufgaben übertragen. Sie sind dem Direktor für ihre Arbeit rechenschaftspflichtig. Im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben sind sie weisungsberechtigt gegenüber allen Fachschulangehörigen.

§15

(1) Auf der Grundlage des durch den Leiter des zentralen Organs bestätigten Stellenplans können entsprechend den Aufgaben und der Größe der Fachschule Sachgebiete gebildet werden.

(2) Die Leiter der Sachgebiete werden vom Direktor eingestellt und entlassen.

IV.

Gesellschaftliche Gremien

§ 16

Konferenz der Fachschule

(1) Die Konferenz der Fachschule ist die Versammlung der Angehörigen der Fachschule. In großen Fachschulen kann sie als Delegiertenversammlung durchgeführt werden. Die Delegierten werden durch die Abteilungen, Fachgruppen und Sachgebiete gewählt.

(2) Die Konferenz der Fachschule tritt zusammen zur gemeinsamen Beratung über die Erfüllung der grundlegenden Aufgaben in Erziehung und Ausbildung, Weiterbildung und Forschung. Der Direktor ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich vor der Konferenz Rechenschaft über die Planerfüllung der Fachschule zu legen und auf künftige Aufgaben zu orientieren.

§ 17

Rat der Fachschule

(1) Der Rat der Fachschule ist das gesellschaftliche Organ für die Beratung des Direktors zu grundlegenden politisch-ideologischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Fragen der Arbeit der Fachschule, besonders hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der sozialistischen Praxis und mit den örtlichen Staatsorganen. Der Rat der Fachschule nimmt zu grundsätzlichen Problemen der Profilierung der Fachschule, der sozialistischen Erziehung, des wissenschaftlich-produktiven Studiums, der Gestaltung der Studienabschnitte in der Praxis, der Inhalte der Aus- und Weiterbildung und der Entwicklung und Einbeziehung der Fachschule in die Forschungsaufgaben des Bereiches Stellung.

(2) Der Rat der Fachschule setzt sich aus leitenden Vertretern der sozialistischen Praxis, der örtlichen Staatsorgane, der örtlichen Leitungen, der gesellschaftlichen Organisationen, der gesellschaftlichen Organisationen der Fachschule sowie aus Fachschullehrern, Studenten, Arbeitern und Angestellten zusammen.

(3) Der Direktor der Fachschule ist Vorsitzender des Rates der Fachschule.

(4) Die Mitglieder des Rates der Fachschule, die der Fachschule angehören, werden auf der Konferenz der Fachschule gewählt. Mitglieder, die der Fachschule nicht angehören, werden mit Zustimmung ihres zuständigen Leiters durch den Leiter des der Fachschule übergeordneten staatlichen Organs berufen.